



C/37/15

ORIGINAL: englisch/französisch/deutsch/spanisch

DATUM: 20. September 2003

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

DER RAT

Siebenunddreißigste ordentliche Tagung
23. Oktober 2003, Genf

**BERICHTE DER VERTRETER VON STAATEN UND ZWISCHENSTAATLICHEN
ORGANISATIONEN ÜBER DIE LAGE AUF DEN GEBIETEN DER GESETZGEBUNG,
DER VERWALTUNG UND DER TECHNIK**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Gemäß der auf der sechszwanzigsten ordentlichen Tagung des Rates eingeführten Praxis wird empfohlen, daß die Berichte der Vertreter von Staaten (Mitglieder und Beobachter) und zwischenstaatlichen Organisationen über die Lage auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Technik des Sortenschutzes und in verwandten Bereichen im voraus schriftlich vorgelegt werden, damit der Rat Gelegenheit hat, seine Aufgaben wirksam auszuführen.
2. Das Verbandsbüro ersuchte in den Rundschreiben mit der Einladung zu dieser Tagung um schriftliche Berichte und schlug zu diesem Zweck ein Musterformat vor. Die von folgenden Staaten übersandten Berichte sind in den Anlagen I bis XXIII (in der alphabetischen Reihenfolge der französischen Namen der Staaten) enthalten: Südafrika, Deutschland, Australien, Belgien, Bolivien, Kanada, Kroatien, Irland, Kirgisische Republik, Mexiko, Nicaragua, Norwegen, Panama, Niederlande, Polen, Republik Korea, Rumänien, Vereinigtes Königreich, Serbien und Montenegro, Slowakei, Schweden, Schweiz und Ukraine.

[Anlage I folgt]

ANLAGE I

SÜDAFRIKA

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

- 1.1 Die Akte von 1991 des Übereinkommens ist noch immer nicht ratifiziert.
- 1.2 Der Prozeß, bei dem der Inhaber des Züchterrechts für *Canna* ‚Phasion‘ Schadensersatz von einem Verletzer seiner Rechte forderte, wurde in den Jahren 2001 und 2002 im Obersten Gerichtshof in Kapstadt verhandelt, und das Urteil erging am 22. April 2002. Der Schadensersatz, zuzüglich der Kosten, wurde dem Kläger auferlegt. Daraufhin beantragte der Beklagte die Zulassung zur Berufung. Dieser Antrag wurde abgelehnt, worauf beim Berufungsgericht in Bloemfontein um Zulassung zur Berufung nachgesucht wurde. Diesem Antrag wurde stattgegeben, und die Berufung wird nun gegen Ende 2003 oder möglicherweise Anfang 2004 behandelt werden.
- 1.3 Im Jahre 2002 wurde eine beträchtliche Anzahl Gesuche um Ausdehnung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten eingereicht. Keinem von diesen wurde stattgegeben, da nun vorgeschrieben ist, daß für all diese Sorten eine Studie über den Umwelteinfluß durchgeführt wird, bevor die Ausdehnung des Schutzes genehmigt wird. Eine Eingabe wurde nun abgefaßt, in der der Minister ersucht wird, den Schutz auf alle einheimischen Pflanzen in Südafrika sowie auf alle Pflanzentypen auszudehnen, die in Südafrika bereits vorhanden sind und für die eine Ausdehnung des Schutzes beantragt wurde.
- 1.4 Die Pflanzenzüchtergebühren wurden erneut angehoben. Es handelt sich um einen jährlichen Prozeß, da die Gebühren laufend erhöht werden, um mit der Teuerung und den Gehaltserhöhungen Schritt zu halten.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

In dieser Hinsicht gab es keine weiteren Entwicklungen.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Vom 1. September 2002 bis 30. August 2003 wurden 107 Anträge auf Züchterrechte eingereicht und 140 Züchterrechte erteilt. Zum 30. August 2003 befanden sich 562 Anträge in Prüfung und waren 1 649 Züchterrechte in Kraft. Weitere Einzelheiten sind nachstehend angegeben.

	Landwirtschaftliche Arten	Gemüsearten	Zierarten	Obstarten	Insgesamt
Gestellte Anträge	32	5	51	19	107
Erteilte Züchterrechte	52	26	54	8	140
Gültige Züchterrechte	507	239	683	220	1 649
Anhängige Anträge	54	12	280	216	562

Wir haben noch immer mit den üblichen Problemen zu kämpfen, wie den Neuheitsvoraussetzungen der UPOV von vier bzw. sechs Jahren. Südafrika scheint so weit von Europa entfernt zu sein, daß eine Sorte während zweier oder dreier Jahre bereits verkauft wurde, bis ihr Potential erkannt wird. Nach weiteren zwei bis drei Jahren Quarantäne und einer weiteren Bewertungsperiode sind die Sorten in der Regel ‚zu alt‘, um noch ein Züchterrecht zu erhalten.

Eine weitere unbefriedigende Entwicklung ist, daß einzelne Rechtsinhaber anderen nicht eine Sorte verkaufen, sondern lediglich das Recht auf Nutzung der Sorte, und daß das Material in ihrem Besitz verbleibt.

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Die Unterschiede zwischen Sorten sind nach wie vor das größte Problem Südafrikas, und es tauchen jährlich immer mehr Probleme bei der Unterscheidung zwischen Sorten auf.

In Südafrika wird eine beträchtliche Anzahl freiabblühender Sorten von Mais angebaut, insbesondere für den afrikanischen Markt. Eines der größten Probleme mit diesen Sorten ist deren Erhaltung. Die einzige Lösung besteht darin, das Saatgut dieser Sorten überhaupt nicht zu sortieren, da dies stets zu einer Veränderung der genetischen Struktur der Sorte führt, was wiederum jedes Jahr Unterschiede zwischen den Sorten zur Folge hat.

Die südafrikanische nationale Saatgutorganisation (South African National Seed Organisation (SANSOR)) erhebt nun von ihren Mitgliedern eine nominale Gebühr für die Beibehaltung der Sorten auf der Sortenliste. Die Geldmittel werden für die Vergütung eines anderen Unternehmens aufgewandt, um Verletzungen der Züchterrechte zu untersuchen.

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Seminare, Lehrgänge und Arbeitstagungen werden während des Jahres laufend durchgeführt, um eine Schulung über die Vorteile der Züchterrechte und der Sortenlisten anzubieten.

VERWANDTE BEREICHE

Es werden weiterhin genetisch veränderte Sorten geprüft. Im vergangenen Jahr wurden genetisch veränderte Sorten von Baumwolle, Mais und Sojabohne freigesetzt.

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

DEUTSCHLAND

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

1.1 Am 24. April 2003 trat das neue Gebührenverzeichnis mit Änderung der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt in Kraft.

1.2 Keine Anmerkungen

1.3 Keine Anmerkungen

2. Zusammenarbeit bei Prüfungen

Keine Anmerkungen

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Keine Anmerkungen

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Keine Anmerkungen

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Im Berichtszeitraum empfing das Bundessortenamt Delegationen aus den folgenden Nichtverbandsstaaten: Philippinen, Saudi-Arabien und Thailand.

[Anlage III folgt]

ANLAGE III

AUSTRALIEN

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

- Das Ergänzungsgesetz zum Züchterrechtsgesetz Nr. 148 von 2002 trat am 18. Dezember 2002 in Kraft.

Nachstehend eine kurze Zusammenfassung der Änderungen. Das Gesetz

- stellt klar, daß die Züchterrechte die gesetzlich vollstreckbaren Rechtsvorschriften des Australischen Bundes, der Bundesstaaten oder der Territorien nicht aufhebt und, wenn das ausschließliche Recht des Berechtigten infolge derartiger Rechtsvorschriften beschränkt ist, daß der Berechtigte Anspruch auf angemessene Entschädigung hat;
- schafft bei der Verwendung von Synonymen einen Ausgleich zwischen einheimischen und importierten Sorten und stuft die unerlaubte Nutzung als Verletzung ein;
- berichtigt Ungleichheiten bei der Gebührentrichtung;
- macht die angemessene Bereitstellung von Material für Anbauprüfungen zwingend;
- stellt klar, daß Experimente/Forschung nach den vorgeschriebenen Bedingungen einen Antrag auf Erteilung von Züchterrechten aufgrund der Vernichtung der Neuheit nicht ungültig machen;
- hält ausdrücklich das Recht des Inhabers auf Einleitung von Verletzungsklagen fest;
- schützt handelsensitive Informationen besser;
- stellt den Prioritätstag für die Einreichung eines Antrags klar;
- sieht vor, daß der Nutzer zahlt (die Kosten sollen bei einer Einwendung von der unterliegenden Partei zurückerlangt werden);
- sieht unter bestimmten Umständen die Entscheidungsfreiheit bezüglich der Aufhebung des vorläufigen Schutzes vor;
- erweitert den Beratungsausschuß für Züchterrechte um zwei Mitglieder und verlängert die Ernennungen von zwei auf drei Jahre;
- redaktionelle Änderungen: ergänzt Querverweise und bringt weitere an, berichtigt Fehler in Abschriften, sieht verschiedene Klärungen und die damit verbundene Vereinfachung der Formulierung vor.

1.2 Präzedenzrecht. Keine Änderungen.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Keine Änderung.

3.+4. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Das Sortenschutzamt erteilte 31 zentralisierten Prüfungszentren (CTC) die Zulassung für die DUS-Prüfung folgender 44 Pflanzentypen: *Agapanthus, Aglaonema, Angelonia, Antirrhinum, Argyranthemum, Bougainvillea, Bracteantha, Calibrachoa, Camellia, Canola, Ceratopetalum, Cuphea, Cynodon, Deutsches Weidelgras, Diascia, Eriostemon, Euphorbia, Hafer, Hordeum, Jasminum, Kartoffel, Langjährige Quecke, Lavandula, Leptospermum, Limonium, Lonicera, Mandevilla, New Guinea Impatiens, Osmanthus, Osteospermum, Pelargonium, Persischer Klee, Petunia, Raphiolepis, Rhododendron, Rohrschwengel, Rosa, Verbena, Waldrebe, Weißklee, Weizen, Zoysia* und Zuckerrohr.

Außerdem unterhält das australische Züchterrechtsamt eine Homepage www.affa.gov.au/pbr, die es wöchentlich aktualisiert und die Informationen über die Züchterrechte, herunterladbare Formblätter sowie eine Datenbank mit Informationen über anhängige Anträge, Sortenbeschreibungen, Bilder und Erteilungen umfaßt.

Finanzjahr	Eingegangene Anträge	Abgeschlossene Anträge	Anhängige Anträge
2002/2003	364	308	
Insgesamt 1988 bis 2003*	4 020	2 967	1 053

*= zum 30. Juni 2003

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Das australische Züchterrechtsamt führte folgende Förderungstätigkeiten durch:

1. „Plant Variety Rights (PBR)“ (Sortenrechte) ~ Technische Hochschule, Canberra, 20. August 2002.
2. „Plant Breeders' Rights (PBR) ~ Role in the cut flower industry“ (Züchterrechte ~ Rolle im Schnittblumensektor“ (chinesisch-australisches Abkommen über landwirtschaftliche Zusammenarbeit; hochrangige Delegation zur Untersuchung der australischen Erforschung und Erzeugung von Zierpflanzen und Blumen, 14. bis 28. September 2002). 24. September 2002.
3. „PBR, variety commercialisation and amendments to the Act“ (Züchterrechte, Sortenvermarktung und Ergänzungen des Gesetzes), National IP Commercialisers Group, 10. Dezember 2002, Attwood, VIC.
4. „The Australian PBR scheme“ (Das australische Züchterrechtssystem). Delegation aus Japan, 10. bis 12. März 2003, Canberra.
5. „New Varieties, Why, What and Where of Plant Variety Rights“ (Neue Sorten, das Warum, Was und Wo der Sortenrechte) ~ Technische Hochschule, Canberra, 26. März 2003.

6. Ausbildungsprogramm. Harmonisierung der australischen/chinesischen Gesetzgebung über geistiges Eigentum bezüglich der Züchterrechte, Normen und Verfahren. Internationales australisch-chinesisches Zusammenarbeitsprogramm, April – Oktober 2003.

[Anlage IV folgt]

ANLAGE IV

BELGIEN

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Anpassung an die Akte von 1991 des Übereinkommens

Dieses Vorhaben ist im Gange. Man hofft, daß das neue Gesetz dem Berufssektor Ende des Jahres 2003 vorgelegt werden kann.

Der Zugang zum Sortenschutz nach der Akte von 1991 ist indessen auf belgischem Hoheitsgebiet aufgrund der für diesen Bereich geltenden europäischen Regelung nach wie vor über das Gemeinschaftliche Sortenamt möglich.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Keine Änderung.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

• Änderungen der Verwaltungsstruktur

Die Sortenschutzbehörde ist nunmehr in das Amt für gewerbliches Eigentum (OPRI) integriert, das sich namentlich mit Erfindungspatenten, Marken, gewerblichen Mustern und Modellen sowie mit dem Urheberrecht befaßt und Teil der staatlichen Bundesbehörde „Economie, P.M.E., Classes moyennes et Energie“ bildet. Sie ist demzufolge nun von der Stelle getrennt, die den nationalen Sortenkataloge führt und deren Kompetenzen zum 1. Januar 2002 regionalisiert wurden.

• Tätigkeitsvolumen – Lage zum 31. August 2003

Seit der Inkraftsetzung der Sortenschutzgesetzgebung in Belgien wurden bis zum 31. August 2003 2 222 Schutzanträge eingetragen und 1 775 Schutztitel ausgestellt, von denen 353 noch in Kraft sind.

ENTWICKLUNG IN VERWANDTEN BEREICHEN VON INTERESSE FÜR DIE UPOV

• Nationale Sortenkataloge

Ein flämischer Ministerialerlaß über die Merkmale und Mindestvoraussetzungen für die Sortenprüfung von Gemüsearten und landwirtschaftlichen Pflanzen wurde am 30. Januar 2003 unterzeichnet und am 4. März 2003 veröffentlicht: *Ministerieel besluit betreffende de kenmerken en minimumeisen voor het onderzoek van landbouwgewassen en groentegewassen* (Umsetzung der Richtlinie 2002/3/EG).

- Saat- und Pflanzgutkontrolle – Zertifizierung

Keine Anmerkungen.

- Gesetzgebung im Bereich der Freisetzung und der Vermarktung genetisch veränderter Organismen (GVO)

Die Umsetzung der Richtlinie 2001/18/EG des Europaparlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die vorsätzliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt in belgisches Recht ist im Gange.

- Rechtsschutz biotechnologischer Erfindungen

Umsetzung der Richtlinie 98/44/EG des Europaparlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den Rechtsschutz biotechnologischer Erfindungen:

Keine Änderung seit dem vergangenen Jahr: Der Entwurf eines Ergänzungsgesetzes zum Gesetz vom 28. März 1984 über Erfindungspatente bezüglich der Patentierbarkeit biotechnologischer Erfindungen wurde in der Kammer eingebracht.

[Anlage V folgt]

C/37/15

ANLAGE V

BOLIVIEN

Auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Technik traten seit dem letzten Bericht an die UPOV im Jahre 2002 keine Änderungen ein.

[Anlage VI folgt]

C/37/15

ANLAGE VI

KANADA

Seit dem letzten Bericht wurden keine neuen oder revidierten Gesetze oder Verordnungen zur Regelung der Züchterrechte in Kanada umgesetzt.

[Anlage VII folgt]

ANLAGE VII

KROATIEN

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

1.1 Es gab keine Änderung des Gesetzes oder untergeordneter Rechtsvorschriften.

1.2 Im Präzedenzrecht gab es keine Änderungen

1.3 Die Ausdehnung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten ist für das Jahr 2003 vorgesehen.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

- Zweiseitige Vereinbarung mit Ungarn.
- Die zweiseitige Vereinbarung betreffend den Austausch von DUS-Berichten mit dem Bundessortenamt, Deutschland, wurde im Jahre 2003 unterzeichnet.
- Die Vereinbarungen betreffend die Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung mit Jugoslawien wurde geschlossen.
- Zweiseitige Vereinbarungen betreffend den Austausch von DUS-Berichten mit einigen weiteren Ländern sollen bis Ende des Jahres eingeleitet werden.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Es wurde kein Züchterrecht erteilt.

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Sortenschutz obliegen dem Saat- und Pflanzgutinstitut.

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Veranstaltungen von Oktober 2002 bis Oktober 2003:

- Arbeitstagung: Ringprüfungstagung über Sorten von Winter- und Sommergerste, 19. und 20. Mai 2003 in Osijek, Kroatien (*teilnehmende Länder: Albanien, Bulgarien, CPVO EU, Deutschland, Estland, Frankreich, Kosovo, Kroatien, Österreich, Polen, Rumänien, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn*).
- Besuch von Sachverständigen des Bundesinstituts für pflanzen- und tiergenetische Ressourcen, Jugoslawien, im Institut für Saat- und Pflanzgut, Osijek, Kroatien, Dezember 2002.

- Besuch von Sachverständigen der Weltbank im Institut für Saat- und Pflanzgut, Osijek, Kroatien, 7. April 2003.
- Im Jahre 2003 wurden Besuche abgestattet bei: GEVES, Frankreich, und OMMI, Ungarn.
- Der Sachverständige für die DUS-Prüfung von Mais wurde im März 2003 bei GEVES in der GAIA-Software ausgebildet.
- Das Institut für Saat- und Pflanzgut in Osijek stellte eine Ausbildung im Bereich der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von Gerste für Sachverständige des Bundesinstituts für pflanzen- und tiergenetische Ressourcen, Jugoslawien, bereit.

[Anlage VIII folgt]

ANLAGE VIII

IRLAND

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

- Die Vorbereitungen für die Ratifizierung des UPOV-Übereinkommens (1991) nähern sich ihrem Abschluß.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

- Keine Änderung auf diesem Gebiet.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

- Donald Harney wurde Nachfolger von Gordon Rennick.
- Keine Änderung der Verfahren oder Systeme der Behörde.
- Seit 1981 wurden 526 Anträge auf Erteilung von Züchterrechten eingereicht und 390 Rechte erteilt. Zum 8. September 2003 waren 77 Rechte in Kraft.

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

- Die Lage auf dem Gebiet der Technik erfuhr keine Änderung.

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

- Das Amt veröffentlicht das zweijährlich erscheinende Amtsblatt sowie einen Überblick über die allgemeinen Tätigkeiten in einzelnen Regierungspublikationen.

ENTWICKLUNGEN IN VERWANDTEN BEREICHEN

- Die Tätigkeit im Bereich der pflanzengenetischen Ressourcen ist nach wie vor sehr rege. Im Jahre 2003 billigte das Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung die Finanzierung von insgesamt fünf Projekten bezüglich der Erhaltung von Pflanzen.
- Das Amt führt den Nationalen Katalog landwirtschaftlicher Pflanzensorten. Alle in dieser Publikation enthaltenen Sorten kommen für die Aufnahme in die Saatgutertifizierungssysteme in Frage.

[Anlage IX folgt]

ANLAGE IX

KIRGISISCHE REPUBLIK

Das Vorhaben für Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes „über den Rechtsschutz von Züchtungsergebnissen“ wurde der Regierung der Kirgisischen Republik vorgelegt. Nach der Annahme des obenerwähnten Gesetzes werden wir dem Verbandsbüro der UPOV eine englische Fassung des Gesetzes sowie weitere Bestimmungen und Rechtsvorschriften über den Sortenschutz übermitteln.

Gegenwärtig werden nach diesem Gesetz 15 Pflanzentypen und -sorten geschützt. Nebst diesem Gesetz sieht das Ministerium für Land- und Wasserwirtschaft und Verarbeitungsindustrie der Kirgisischen Republik über 100 Pflanzentypen und -sorten zur Annahme durch die Regierung der Kirgisischen Republik vor.

Da wir neues Mitglied der UPOV sind, haben wir keine internationalen Zusammenarbeitsvereinbarungen auf dem Gebiet des Sortenschutzes geschlossen. Kyrgyzpatent hat jedoch gemeinsam mit dem Staatsausschuß für Sortenprüfung vor, eine Vereinbarung über die internationale Zusammenarbeit bei der Sortenprüfung mit den europäischen Ländern und jenen GUS-Staaten zu schließen, die Mitglieder der UPOV sind.

Für weitere ausführliche Auskünfte über geltende Bestimmungen und Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des geistigen Eigentums und der Züchtungsergebnisse steht die Website von Kyrgyzpatent zu Verfügung: www.kyrgyzpatent.kg.

[Anlage X folgt]

ANLAGE X

MEXIKO

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Änderungen der Gebühren (Geltung: 1. Juli bis 31. Dezember 2003)

Rubrik	MXP		USD (ungefähr)			
Prüfung und Bearbeitung des Antrags	9 231		838			
Zustellung der Einreichungsbescheinigung	491		45			
Zustellung des Züchterzertifikats	4 517		410			
Anerkennung des Prioritätsanspruchs	491		45			
Änderung der Sortenbezeichnung	1 247		113			
Eintragung der Nachfolge der Schutzrechte	873		79			
Bescheinigte Abschrift des Schutztitels	249		23			
Eintragung des Verzichts auf das Recht	1 247		113			
Abschrift der Beschreibung der geschützten Sorte	249		23			
Berichtigung von Fehlern, die dem Nutzungsberechtigten zuzuschreiben sind	162		15			
Jährliche Bestätigung/Kategorie	A		B		C	
	MXP	USD	MXP	USD	MXP	USD
Jahr 1	2 494	226	1 873	170	1 247	113
Jahr 2	3 741	339	3 118	283	1 871	170
Jahr 3	4 365	396	3 741	339	2 494	226
Jahr 4	4 988	453	4 365	396	3 118	283
Jahr 5	6 236	566	4 989	453	3 741	339
Jahr 6 bis 15	7 483	679	6 236	566	4 988	453
Jahr 16 und folgende	4 988	453	4 365	396	3 118	283
A: Getreide und Kartoffel B: Ölpflanzen, Futterpflanzen, Gartenbau- und Zierpflanzen C: Obstarten, forstliche Baumarten, Ziersträucher und -bäume sowie Pflanzen, die unter A oder B nicht erwähnt sind.						

Im Bundessortengesetz und seiner Durchführungsverordnung wurden keine Änderungen vorgenommen, da die mexikanischen Rechtsvorschriften über Züchterrechte seit der letzten Veröffentlichung durch das Verbandsbüro unverändert blieben.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Der Mechanismus zur Zusammenarbeit zwischen dem Gemeinschaftlichen Sortenamtsamt (CPVO) und dem Nationalen Amt für Saatgutprüfung und -zertifizierung (SNICS) wurde errichtet und besteht darin, die Ergebnisse der vom CPVO durchgeführten Anbauprüfungen zu übernehmen, um die Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS) zur Erwirkung des Züchterrechts in Mexiko zu erhalten.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

3.1 Anträge auf Erteilung von Züchterzertifikaten (Stand zum 31. August 2003)

Nach Herkunft	Anzahl	%
Mexiko	213	40
Vereinigte Staaten von Amerika	201	37
Frankreich	49	9
Niederlande	43	8
Sonstige (7)	32	6
INSGESAMT	538	100

Nach Art	Anzahl	%
Mais	138	26
Rose	124	23
Erdbeere	42	8
Mohrenhirse	30	6
Baumwolle	26	5
Kartoffel	21	4
Sonstige (45)	130	28
INSGESAMT	495	100

Nach Antragsteller	Anzahl	%
1 INIFAP	99	18
2 Semillas y Agroproductos Monsanto	61	11
3 Pioneer Hi-Bred International, Inc.	54	10
4 Meilland Star Rose	38	7
5 Driscoll Strawberry Associates, Inc.	35	7
6 Jackson & Perkins Wholesale, Inc.	30	6
7 Delta and Pine Land Company	27	5
Sonstige (64)	194	36
INSGESAMT	528	100

3.2 Maßnahmen zu Behebung des Rückstandes

Von diesen Anträgen wurden rund 45% geprüft. Um den durch verschiedene gesetzliche und administrative Umstände verursachten Rückstand aufzuholen, die von Beginn des Prozesses an bis zum Jahre 2000 auftraten (die Gesetzgebung trat im Jahre 1996 in Kraft), wurden folgende einschlägigen Maßnahmen getroffen:

- Mechanismus für eine Zusammenarbeit zwischen CPVO und SNICS (vergleiche Absatz 2 dieses Dokuments).
- Rechtliche und administrative Maßnahmen zur Abkürzung des Verfahrens zur Erteilung von Züchterrechten.
- Bei Ziersorten (außer denjenigen, bei denen Mexiko das Ursprungsland ist oder über eine hohe Vielfalt verfügt, oder wenn nationale Pflanzenverbesserungsprogramme vorhanden sind und die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden) wird die gemäß dem UPOV-System und dem in Mexiko anerkannten Prüfungssystem durchgeführte Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit als sachliche Prüfung anerkannt.
- Verstärkung der Verwaltungsstruktur des SNICS für die Sorteneintragung.

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

4.1 Mexiko nahm an den Tagungen der Technischen Arbeitsgruppen der UPOV (TWA, TWC, TWF, TWO, TWV und BMT) teil. Es hebt die Zusammenarbeit zur Erarbeitung technischer Richtlinien für Amarant, Fuchsschwanz (*Amaranthus*), Dahlie (*Dahlia*), Feigenkaktus (*Opuntia*), Sammetblume (*Tagetes*) und Tomatillo (*Physalis*) hervor.

4.2. Ernennung Mexikos in die Vizepräsidentschaft des Rates der UPOV.

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

5.1.1 Teilnahme zweier mexikanischer Fachleute an dem von der UPOV in Zusammenarbeit mit dem spanischen Sortenamtsamt und der WIPO veranstalteten Ausbildungslehrgang über Sortenschutz für iberamerikanische Länder.

5.1.2 Durchführung von Arbeitstagungen über die Verwendung von Sortenmerkmalen (im Südosten Mexikos für landwirtschaftliche Arten und Kokospalme) sowie über geistiges Eigentum an Biotechnologie (mit dem Patentamt des mexikanischen Instituts für geistiges Eigentum mit dem Ziel, Erfahrungen auszutauschen und Prüfungskriterien festzulegen, insbesondere im Falle des Schutzes biotechnologischer Erfindungen bezüglich Pflanzgut und Pflanzensorten).

5.1.3 Teilnahme an verschiedenen Ausbildungsprogrammen über geistiges Eigentum und Züchterrechte in Jalisco (Zentrum des Bundesstaates Jalisco für Forschung und Unterstützung der Technologie und der Planung, A.C-CIATEJ), Coahuila (Freie landwirtschaftliche Universität Antonio Narro) und Chapingo (Freie Universität Chapingo).

ENTWICKLUNG IN VERWANDTEN BEREICHEN VON INTERESSE FÜR DIE UPOV

• Pflanzengenetische Ressourcen für die Ernährung und die Landwirtschaft

In Erwartung der Verpflichtung der mexikanischen Regierung, sich um eine neue Nachhaltigkeit zu bemühen, die die Gegenwart schützt und die Zukunft sicherstellt, sowie einer Einigung auf internationaler Ebene, die weltweite Nahrungsmittelsicherheit zu gewährleisten, wurde ein nationales System für pflanzengenetische Ressourcen für die Ernährung und die Landwirtschaft (SINAREFI) eingeführt.

In Anbetracht dessen, daß Institutionen, Unternehmen, Organisationen, Gemeinschaften und Persönlichkeiten aus Landwirtschafts-, Umwelt- und Entwicklungskreisen an den Tätigkeiten auf dem Gebiet der pflanzengenetischen Ressourcen beteiligt sind, wurde die Integration von Netzen nach Art(en), Thematik oder Region als grundlegende Komponente eingeführt, die als organisatorische Grundlage für die Integration der Tätigkeiten und Vorhaben dienen soll.

Zu diesem Zweck wurden die Netze für Agaven, Avocado, Cherimoya, Feigenkaktus, Gartenbaupflanzen, Gartenbohne, Mais, Obstarten, Zierarten und Keimplasma-Datenbanken integriert, an denen staatliche Hochschulen, Nichtregierungsorganisationen und wissenschaftliche und technologische Forschungszentren beteiligt sind.

Im Jahre 2002 wurden (von einem technischen Ausschuß) 73 Projekte von 18 Institutionen genehmigt, und für das Jahr 2003 wurden insgesamt 176 Vorschläge von 35 Institutionen vorgelegt, die im Hinblick auf ihre Beurteilung gemäß den strategischen Richtlinien für die Erhaltung und Verbesserung *in situ*, die Erhaltung *ex situ*, die Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen, die Stärkung der Institutionen und die Befähigung geprüft werden.

Der dieser Tätigkeit zugewiesene Etat beläuft sich auf etwas über eine Million US-Dollar.

[Anlage XI folgt]

ANLAGE XI

NICARAGUA

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

1.1 Änderungen des Gesetzes und der Verordnungen: Nicaragua behält die Schutzfristen und technischen Voraussetzungen des Gesetzes 318 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen bei. Dieses wurde im Amtsblatt Nr. 228 vom 29. September 1999, seine Durchführungsverordnung 37-2000 im Amtsblatt Nr. 102 vom 31. Mai 2000 veröffentlicht.

- Anpassung an die Akte von 1991 des Übereinkommens: Nicaragua bleibt Vertragspartei der Akte von 1978.
- Sonstige Änderungen, einschließlich der Gebührenänderungen: Die Gebühren werden gemäß Artikel 44 der Durchführungsverordnung 37-2000, Amtsblatt Nr. 102 vom 31. Mai 2000, beibehalten.
- Kurzfristige Aussichten, aufgetretene Probleme: Im CAFTA (Handelsabkommen zwischen Mittelamerika und den Vereinigten Staaten von Amerika) soll das Thema UPOV angeschnitten werden.
- Rechtsprechung.

1.2 Ausdehnung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten (umgesetzt oder in Planung begriffen). Im Gesetz 318, Artikel 10, ist das Züchterrecht auf die Sorten aller Pflanzengattungen und -arten anwendbar.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

- Abschluß neuer Vereinbarungen (umgesetzt, im Gange oder in Planung begriffen). Es wurden keine Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Prüfung geschlossen.
- Änderung der bestehenden Vereinbarungen (umgesetzt, im Gange oder in Planung begriffen).

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

- Änderungen der Verwaltungsstruktur: Das Sortendirektorat bleibt gemäß der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 70 vom 16. April 2001 in Kraft.
- Änderungen der (administrativen) Verfahren und Systeme: Die Verfahren und Systeme bleiben gemäß dem Gesetz 318 und seiner Durchführungsverordnung 37-2000 in Kraft.
- Tätigkeiten (zusätzlich zu den dem Verbandsbüro bereits mitgeteilten Angaben): In den letzten Monaten gingen zwei Anträge ein, und demnächst soll ein weiteres Züchterrecht erteilt werden.

VORGANG	1. PFLANZE 2. BEZEICHNUNG 3. WISSENSCHAFTLICHER NAME
2003-2001	1. Zuckerrohr 1. OAC-2002 3. Saccharum officinalis
2003-2002	1. Signalgras 2. MULATO 3. Brachiaria hybrida

4. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

- Tagungen, Seminare usw. Es ist eine Arbeitstagung über die Sortenidentifizierung und -beschreibung verschiedener Arten, wie Grundgetreide, Ölpflanzen, Kartoffel und Obstarten, für die Mitglieder des Prüfungsausschusses für Sortenschutz (CCPVV) vorgesehen, die im Oktober stattfinden soll.
- Besuche bei Nichtverbandsmitgliedern.
- Veröffentlichungen: Rechtsvorschriften, Verfahren zum Schutz einer Sorte und Gebühren auf den Webseiten: www.mific.gob.ni und www.rpi.gob.ni.
- Veröffentlichung eines elektronischen Nachrichtenblattes auf der Webseite des Registers für geistiges Eigentum (RPI).
- Im monatlichen Nachrichtenblatt „Nicaragua Agronoticias del Instituto Interamericano de Cooperación para la Agricultura (IICA)“ wird Material im Zusammenhang mit Sorten veröffentlicht.

ENTWICKLUNG IN VERWANDTEN BEREICHEN VON INTERESSE FÜR DIE UPOV

- Kataloge der zum Handel zugelassenen Sorten; Saatgutzertifizierung: Die zuständige Behörde ist das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft (MAG-FOR) mittels des Gesetzes Nr. 280 über Saatguterzeugung und -handel, das im Amtsblatt Nr. 26 vom 9. Februar 1998 veröffentlicht wurde, und seiner Durchführungsverordnung Nr. 26-98, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 71 vom 20. April 1998.
- Patente: In Nicaragua bleiben das Gesetz 354 über Erfindungspatente, Gebrauchsmuster und gewerbliche Muster und Modelle, das in den Amtsblättern Nr. 179 und 180 vom 22. und 25. September 2000 veröffentlicht wurde, und der Verordnungserlaß 88-2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 184 vom 28. September 2001, in Kraft. Das zuständige Organ ist das Ministerium für Förderung, Industrie und Handel mittels des Registers für geistiges Eigentum, das mit der Anwendung dieses Gesetzes beauftragt ist.
- Vorschriften und Verordnungen im Bereich der Gentechnik (Freisetzung genetisch veränderter Organismen usw.).
Nicaragua verfügt über ein Zentrum für Molekularbiologie an der Mittelamerikanischen Universität (UCA), und ein Vorschriftenrahmen ist gegenwärtig im Genehmigungsverfahren begriffen.
- Forschung und Entwicklung (Innovationen, neue Sortentypen, neue Verfahren). Das Nicaraguanische Institut für landwirtschaftliche Technologie (INTA) und die Hochschulen arbeiten an der Verbesserung von Sorten.

- Genetische Ressourcen.
In verfassungsmäßiger Hinsicht ist eine Rechtsgrundlage vorhanden, die auf den Zugang zu genetischen Ressourcen anwendbar ist.

[Anlage XII folgt]

ANLAGE XXII

NORWEGEN

SORTENSCHUTZ1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Es wurden keine Änderungen vorgenommen.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Norwegen erhielt 66 DUS-Berichte von anderen Verbandsstaaten.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 wurden 63 Anträge eingereicht und 70 Schutztitel ausgestellt:

Folgende Schutztitel wurden wie folgt nach Pflanzentyp erteilt:

Argyranthemum frutescens	1	Hordeum vulgare	4	Rubus idaeus	5
Avena sativa	3	Malus domestica	3	Senecio	4
Begonia hiemalis	12	Pelargonium	1	Solanum tuberosum	4
Clematis	1	Petunia	2	Trifolium pratense	4
Euphorbia pulcherrima	3	Phleum pratense	1	Triticum aestivum	1
Festuca rubra	1	Pyrus communis	1	Verbena x hybrida	3
Fragaria x ananassa	1	Rosa	15		

Zum 1. September 2003 waren 235 Schutztitel in Kraft.

[Anlage XIII folgt]

ANLAGE XIII

PANAMA

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

- Vorgeschichte: Panama trat der Akte von 1978 des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) am 23. Mai 1999 bei. Das Gesetz Nr. 23 vom 15. Juli 1997 befaßt sich in Titel V mit den Bestimmungen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in Panama. Es wird durch den Exekutiverlaß Nr. 13 vom 19. März 1999 geregelt.
- Geschäftsordnung des Rates: Mit Beschluß Nr. ALP-020-ADM-02 vom 24. Juli 2002 billigte der Minister für landwirtschaftliche Entwicklung und Vorsitzende des Sortenschutzrates (COPOV) die Geschäftsordnung, die die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Vorsitzenden des Rates und seines Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ), Technischen Ausschusses (CT) und Beratenden Ausschusses (CC) sowie die Verwaltungsstruktur des Sortenschutzrates in Panama festlegt. Eine Abschrift des Beschlusses Nr. LP-020-ADM-02 wurde an das Verbandsbüro gesandt. Mit Beschluß Nr. ALP-021-ADM-02 ernannte der Minister für landwirtschaftliche Entwicklung einen Koordinator, der die Tätigkeiten koordinieren und dem Sortenschutzrat Panamas, der dem Ministerium für landwirtschaftliche Entwicklung unterstellt ist, über die Entwicklungen Bericht erstatten soll.

- Aussichten:

Der Beratende Ausschuss ist im Begriff, die etwaige Aufnahme neuer Gattungen zu prüfen, u. a.: *Fragaria spp.*, *Brachiaria spp.*, *Solanum tuberosum*, *Sorghum spp.* sowie weitere, die, wie zu hoffen ist, in den kommenden Monaten von Panama deklariert werden. Aufgrund der kürzlichen Unterzeichnung des zweiseitigen Vertrags mit Panama werden neue Sorten aus Taiwan (Provinz von China) erwartet.

Mit dem Institut für landwirtschaftliche Forschung Panamas werden Gespräche geführt, damit jede von diesem Institut zum Handel zugelassene Sorte in ein Züchterrechtsregister eingetragen wird.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Mit dem Gemeinschaftlichen Sortenamts (CPVO) mit Sitz in Frankreich und dem landwirtschaftlichen Institut Kolumbiens (ICA) wurden Zusammenarbeitsvereinbarungen bezüglich der technischen Prüfungsberichte (DUS) geschlossen. Ferner wurden Gespräche mit Spanien und Uruguay über diesen Bereich fortgesetzt.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Am 11. Dezember 2002 wurde das erste Amtsblatt, Nr. 124, Band II, der in Panama geschützten Sorten herausgegeben. Dieses Dokument wurde an die verschiedenen Länder gerichtet, die Mitglieder des UPOV-Übereinkommens sind.

Sowohl in bezug auf die Zunahme der Anträge auf Eintragung als auch das Erteilungsverfahren wurden neue Erfahrungen gesammelt. Für Ende dieses Jahres ist die Veröffentlichung des zweiten Sortenblattes sowie die Erteilung des ersten Züchterrechts in Panama vorgesehen.

Panama verfügt zur Zeit über ein Bearbeitungssystem unter Leitung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, das über die Sortenabteilung des Generaldirektorats für geistiges Eigentum gemeinsam mit dem Sortenschutzrat umgesetzt wird, was ein transparentes und zwischen den verschiedenen am Züchterrechtsschutz beteiligten Sektoren abgeprochenes Verfahren ermöglicht und gewährleistet.

Panama ersuchte das Verbandsbüro um Aufnahme der Sorten, für die in Panama ein Antrag gestellt wurde, in die UPOV-ROM-Datenbank. Diesem Gesuch wurde vom Verbandsbüro stattgegeben.

In Tabelle 1 ist eine aktualisierte Fassung des Dokuments C/36/7 enthalten.

Tabelle 1. Dokument C/36/7

	Staat	Jahr	Anträge eingereicht von:			Erteilte Schutztitel:			Im Bezugsjahr erloschene oder aufgehobene Schutztitel	Ende des Bezugsjahres gültige Schutztitel
			Inländer	Ausländer	Insgesamt	Inländer	Ausländer	Insgesamt		
PA	Panama	2000	-	1	1	-	-	-	-	-
PA	Panama	2001	-	-	-	-	-	-	-	-
PA	Panama	2002	-	4	4	-	-	-	-	-

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Das Institut für landwirtschaftliche Forschung Panamas (IDIAP) errichtete über das nationale Direktorat für landwirtschaftliche Forschung die Technische Sortenstation, die mit der Durchführung der technischen DUS-Prüfungen in Panama beauftragt ist. Außerdem wurden bereits die ersten zwei technischen Prüfungen in Panama anerkannt.

Panama stellt alle erforderlichen Kontakte her, um die COYD- und COYU-Programme für die Bewertung der technischen DUS Prüfungen zu erhalten.

Die Tabelle 2 enthält eine aktualisierte Fassung des Dokuments C/36/5.

Tabelle 2. Dokument C/36/5

Anzahl	TAXON	Staaten, die die Prüfung anbieten/durchführen	Staaten, die Prüfungsberichte erhalten	Staaten, die Prüfungsberichte austauschen
172	Erdbeere	OCVV	PA	-
288	Reis	CO	PA	-

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

- Teilnahme eines Vertreters des Landes am III. Seminar über Sortenschutz für iberamerikanische Länder vom 30. Juni bis 11. Juli 2003 in Madrid (Spanien).
- Panama erarbeitete in Anbetracht der Reichweite und der Auswirkungen des Züchterrechts ein Befähigungsprogramm für die Ausbildung von über 500 Personen aus den Bereichen Erzeugung, Einfuhr, Hochschulen, öffentliche Beamte für landwirtschaftliche Quarantäne, Zollwesen, Steuerwesen sowie Fachleute für die Bedeutung und Anwendung des Züchterrechts, das folgende Referate umfaßte: Bedeutung des Züchterrechts, Bearbeitung und Anwendung des Züchterrechts in Panama, technische DUS-Prüfung, Beziehung zwischen dem Handelsregister und dem Züchterrecht und Regelung und Arbeitsweise des Sortenschutzrates (COPOV). Die Tabelle 3 enthält:

Tabelle 3. Ausgebildetes Personal nach Sektoren in Panama

Ort	Datum	Erzeuger	Importeure/ Verkäufer	Öffentlicher Sektor	Akademiker/ Sonstige	Insgesamt
Penonomé-Cocle	03.06.02	11	9	10	8	38
David-Chiriquí	04.06.02	20	13	7	2	42
Nationales landwirtschaftliches Institut	26.07.02	2	1	5	26	34
Technisches Institut Jesús Nazareno de Atalaya	10.08.02	0	0	0	57	57
Richter und Steuerbeamte	14.04.03	0	0	21	4	25
Nationales landwirtschaftliches Institut	22.04.03	0	0	0	61	61
Panama	22.05.03	3	6	20	5	34
David-Chiriquí	05.06.03	13	14	15	2	44
Penonomé-Cocle	19.08.03	6	1	10	3	20
Chitre	20.08.03	13	5	15	2	35
Santiago	21.08.03	23	1	20	2	46
Sonstige Seminare						
Panama Patente-Biodiversität	23.07.03	2	8	15	16	41
Alanje-Chiriquí Richter und Steuerbeamte	13.08.03	0	0	40	3	43
Universität La Paz – Nebenstelle Ocu	03.09.03	0	0	0	12	12
Insgesamt		93	58	178	203	532

Quelle: Sortenschutzrat

- Die nächsten Aktivitäten werden die Teilnahme des Rates an einem Podiumsgespräch am 16. Oktober 2003 im Rahmen des V. Kongresses der Diplomlandwirte sein, auf dem das 100jährige Bestehen der Republik gefeiert wird.
- Teilnahme an einem großen Forum zur Aktualisierung von Rechtsvorschriften, auf dem die derzeitige Lage des Züchterrechts, seine Bearbeitung und seine Auswirkungen dargelegt werden.

Zu den in der Presse erschienenen Veröffentlichungen gehören:

- „Semillas de Arroz no cuentan con la debida Certificación Oficial“ (Saatgut von Reis wird nicht ordnungsgemäß amtlich zertifiziert). La Prensa / Freitag, 31. Mai 2002. Von Julio Cesar Aizprúa.
- „Semilla de Zapallo para Exportar“ (Saatgut von Kürbis für die Ausfuhr). La Prensa / Samstag, 19. Januar 2002. Von Wilfredo Jordán S.
- „Genética Vegetal Ayudará al Desarrollo Ecológico“ (Die Pflanzengenetik wird die ökologische Entwicklung unterstützen). La Crítica / Montag, 14. Juni 2003. Von Hilda Cubilla S.
- „La Protección de las Variedades Vegetales en Panamá“ (Sortenschutz in Panama). Suplemento Colombia. Von Liz. Olga Cristina Acosta.
- Anlässlich aller gehaltenen Vorträge wurden Broschüren, Abschriften der Vorträge, Anträge auf Eintragung und Abschriften des Gesetzes 23 vom 15. Juli 1997 verteilt.
- Die Website www.digerpi.gob.pa wird laufend aktualisiert (E-Mail: digerpi@sinfo.net). Auf dieser können das Gesetz 23 vom 15. Juli 1997 und der Durchführungserlaß Nr. 13 vom 19. März 1999 sowie das Verfahren für die Eintragung des Züchterrechts, die Kosten für den Sortenschutz und die Geschäftsordnung des Sortenschutzrates abgerufen werden.

6. Verwandte Tätigkeiten von Interesse für die UPOV

- Hinsichtlich des Registers der zum Handel zugelassenen Sorten werden die verschiedenen eingetragenen Sorten im Amtsblatt für geistiges Eigentum wie ein Handelsregister beim nationalen Saatgutausschuß veröffentlicht.
- Panama billigte mit dem Gesetz Nr. 72 vom 26. Dezember 2001 das Protokoll von Cartagena über die Sicherheit der Biotechnologie des Übereinkommens über die biologische Vielfalt. Ziel des Gesetzes ist es, „dazu beizutragen, daß ein angemessenes Schutzniveau in den Bereichen Transfer, Umgang mit und sichere Nutzung von lebenden veränderten Organismen, die sich aus der modernen Biotechnologie ergeben und nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt zeitigen können, gewährleistet wird, wobei zugleich den Gefahren für die menschliche Gesundheit Rechnung

getragen und das Gewicht konkret auf den grenzüberschreitenden Verkehr gelegt wird.“

- Mit dem Gesetz Nr. 48 vom 8. August 2002 wurde die Nationale Kommission für biologische Sicherheit für genetisch veränderte Organismen (GVO) eingesetzt. Diese verfolgt das Ziel, „die Politik des Staates Panama bezüglich der Regelung des Umgangs mit genetisch veränderten Organismen und Produkten und daraus abgeleiteten Erzeugnissen, die derartige Organismen enthalten, festzulegen und zu koordinieren, um Gefahren und die Auswirkungen auf die Umwelt, die biologische Vielfalt, die menschliche Gesundheit und die landwirtschaftliche Produktion, die sich aus den mit diesen Organismen unternommenen Tätigkeiten ergeben können, zu verhindern“.
- Ein Vorhaben zur Schaffung des nationalen Rahmens für biologische Sicherheit, der dem UNEP/GEF vorgelegt wurde, in Höhe von 171 850,00 PAB wurde gebilligt, von denen 119 900,00 PAB von GEF (Organisation, die mit der Befähigung beauftragt ist) stammen und nicht rückzahlbar sind, wobei die nationale Umweltbehörde eine Gegenleistung von 51 950,00 PAB erbringt, was ein Schwerpunkt des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit ist. Die Dauer des Projekts beträgt 18 Monate.

[Anlage XIV folgt]

ANLAGE XIV

NIEDERLANDE

Allgemeine Informationen

Im Anschluß an den Regierungsbericht „Angemessene Züchtung“ erstellte das Landwirtschaftsministerium einen Entwurf eines neuen Gesetzes, das das 1967 in Kraft getretene gegenwärtige „Saat- und Pflanzgutgesetz“ ersetzen wird. Wie das gegenwärtige Gesetz wird auch das neue sowohl Züchterrechte als auch Bestimmungen über die Sortenlisten und die Inverkehrsetzung von Vermehrungsmaterial enthalten. Die Hauptgründe für die Ersetzung des derzeitigen Gesetzes sind:

- Die Einführung der Möglichkeit, Sorten aufgrund der DUS-Prüfung einzutragen, ohne zuvor einen Antrag auf Erteilung von Züchterrechten zu stellen.
- Die Straffung mehrerer Verfahren hinsichtlich des Züchterrechts und der Sortenlisten.
- Die Einführung harmonisierter Berufungsverfahren.

Die Bestimmungen des neuen Gesetzes über die Voraussetzungen für die Erteilung von Züchterrechten und den Inhalt des Rechts werden sich nicht wesentlich von den heutigen unterscheiden.

Gemäß dem Gesetzentwurf werden alle Verfahren für Züchterrechte und Sortenlisten von einem einzigen Gremium, dem Sortenamtsamt (anstatt von heute vier Gremien), behandelt werden.

Der Gesetzentwurf wurde im Jahre 2002 mit allen Beteiligten erörtert. Im Jahre 2003 passierte er den Staatsrat. Ende dieses Jahres wird er voraussichtlich für die Vorlage an das Parlament fertiggestellt sein. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es jedoch verfrüht, Dokumente betreffend das neue Gesetz vorzulegen.

Züchterrechte im Jahre 2002

Die Anzahl Anträge auf Erteilung nationaler Züchterrechte ging von 797 im Jahre 2001 auf 614 im Jahre 2002 zurück. Im Jahre 2003 verzeichnen wir bisher eine Zunahme der Anträge gegenüber 2002.

Aufschlüsselung der Zahlen von 2002:

	Inländer	Ausländer
Anträge insgesamt: 614	530	84
Eintragungen: 571	507	64

Zum 31. Dezember 2002 eingetragene Züchterrechte:

Zum 31. Dezember 2001 gültige Eintragungen:	4 385
Im Jahre 2002 vorgenommene Eintragungen:	571
Im Jahre 2002 aufgehobene oder erloschene Eintragungen:	767
Zum 31. Dezember 2002 gültige Eintragungen:	4 189

[Anlage XV folgt]

ANLAGE XV

POLEN

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Die polnische Züchterrechtsgesetzgebung ist nunmehr Bestandteil des polnischen Gesetzes über das Saatgutwesen vom 24. November 1995, das am 15. September 2000 geändert wurde. Der Teil des Gesetzes über Züchterrechte stützt sich auf die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens.

Dieses Jahr trat Polen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens bei. Am 15. August 2003 wurde Polen der 24. Staat, der die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens ratifizierte bzw. ihr beitrug.

Da Polen am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beitreten wird, wurden die neuen Rechtsvorschriften über das Saatgutwesen vom Parlament verabschiedet. Im Gegensatz zur heutigen Situation sind die Bestimmungen über nationale Listen, Erzeugung, Kontrolle und Handel mit Saatgutmaterial in einem getrennten Gesetz verankert.

Das Gesetz über den Schutz der Züchterrechte vom 26. Juni 2003 wird am Tag des Beitritts der Republik Polen zur Europäischen Union in Kraft treten. Es wurde im polnischen Amtsblatt 2003, Nr. 137, Punkt 1300 (*Dziennik Ustaw Nr 137/2003, poz. 1300*) veröffentlicht. Es enthält Bestimmungen, die die Existenz zweier Züchterrechtssysteme im Hoheitsgebiet Polens zulassen, nämlich das inländische und das gemeinschaftliche Sortenrechtssystem.

Die Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über den Schutz der Züchterrechte befinden sich im Endstadium der Vorbereitung.

Ab 1. November 2000 werden alle Pflanzengattungen und -arten zum Schutz durch Züchterrechte berechtigt sein.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Polen arbeitet auf dem Gebiet der DUS-Prüfung mit anderen Staaten zusammen.

Wir verfügen über zweiseitige Vereinbarungen mit der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn. Es gab keine Änderungen gegenüber den Auskünften, die für die sechsdreißigste ordentliche Tagung des Rates (UPOV-Dokument C/36/5) erteilt wurden.

Einseitige Vereinbarungen sind in Kraft mit Lettland und Litauen. Polen wird die DUS-Prüfung auf Ersuchen der lettischen und litauischen Behörden durchführen. Dies bezieht sich nicht auf bestimmte Pflanzenarten. Die Sorten aller Arten, die einer DUS-Prüfung in Polen unterzogen werden, können auf Ersuchen Lettlands oder Litauens geprüft werden.

Polen nimmt zusammen mit anderen Ländern aktiv an Ringprüfungsprogrammen teil. Dieses Jahr nahmen polnische Sachverständige an der Ringprüfungstagung vom 19. und 20. Mai 2002 in Osijek, Kroatien, teil.

3. Lage auf den Gebieten der Verwaltung und der Technik

Vom 1. Januar bis 10. September 2003 wurden 252 neue Anträge auf Erteilung von Züchterrechten eingereicht, von denen 99 aus dem Inland und 153 aus dem Ausland stammten.

Für 460 Sorten, davon 96 inländische und 364 ausländische Sorten, wurden Schutzzitel erteilt. Zum 10. September 2003 waren 2 178 Sorten geschützt. Die Einzelheiten der Statistik sind nachstehend angegeben:

Pflanzen	Beantragte Züchterrechte 1.1.-10.9.2003			Erteilte Züchterrechte 1.1.-10.9.2003			Erloschene Schutzzitel	Zum 10.9.2003 gültige Schutzzitel
				Inland	Ausland	insgesamt		
	Inland	Ausland	insgesamt					
Landwirtschaftliche Arten	61	53	114	36	254	90	8	586
Gemüsearten	11	-	11	23	12	35	-	229
Zierarten	24	98	122	34	279	313	106	1 269
Obstbäume und Beerenpflanzen	3	2	5	3	19	22	-	94
Insgesamt	99	153	252	96	364	460	114	2 178

4. Verwandte Bereiche

Ein Ausbildungslehrgang für 12 Fachleute des Ministeriums für Landwirtschaftspolitik der Ukraine, Staatliche Stelle für Sortenschutz, wurde vom 7. bis 1. Juli 2003 vom COBORU veranstaltet. Der Lehrgang befaßte sich mit folgenden Themen: Organisation und Durchführung der DUS-Prüfung – Feld- und Laborverfahren für die Sortenprüfung und -identifizierung.

[Anlage XVI folgt]

ANLAGE XVI

REPUBLIK KOREA

SORTENSCHUTZ

Nach Artikel 39 des koreanischen Gesetzes über das Saatgutwesen wird nach beendeter Prüfung ein Recht auf vorläufigen Schutz erteilt, der sich aus der Veröffentlichung des Antrags zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit ergibt. Der Antragsteller auf Erteilung des Sortenschutzes hat ein ausschließliches Recht auf gewerbsmäßige und gewerbliche Nutzung der Sorte, die Gegenstand des Sortenschutzantrags bildet. Die Regierung der Republik Korea ist im Begriff, diesen Artikel zu revidieren, um den sich aus der Veröffentlichung des Sortenantrags ergebenden vorläufigen Schutz vorzusehen, der gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 1 in das Register der Sortenschutzanträge eingetragen ist, indem der Antrag gemäß Artikel 54 des Gesetzes über das Saatgutwesen unverzüglich im Amtsblatt für Sortenschutz veröffentlicht wird. Das Änderungsgesetz, das diesen vorläufigen Schutz vorsieht, wird von der Nationalversammlung der Republik Korea geprüft.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Die achtunddreißigste Tagung der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten der UPOV wird vom 7. bis 12. Juni 2004 in Seoul stattfinden und vom nationalen Amt für Saatgutverwaltung mit Unterstützung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft veranstaltet werden.

Anzahl Sorten für die Einreichung des Antrags und die Eintragung für Sortenschutz

Die Zahl der eingereichten Anträge belief sich zum 31. August 2003 auf 1 569 Sorten, die Zahl der eingetragenen Anträge auf 541.

Die Zahl der pro Jahr gestellten Anträge beläuft sich für die Jahre 1998, 1999, 2000, 2001, 2002 und 2003 auf 224, 72, 94, 221, 602 bzw. 356.

Ausländische Züchter aus Deutschland, Italien, Japan, Neuseeland, den Niederlanden und den Vereinigten Staaten von Amerika stellten Anträge für 520 Sorten. Der Großteil der Sorten, die unter die von ausländischen Züchtern beantragten Gattungen und Arten fallen, sind Balsamine, Chrysantheme, Dendrobium, Kalanchoë, Poinsettie, Petunie, Paprika und Rose usw., von denen 23 Sorten eingetragen wurden.

[Anlage XVII folgt]

ANLAGE XVII

RUMÄNIEN

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

- Die rumänische Sortenschutzgesetzgebung unterscheidet sich vom rumänischen Saatgutgesetz.
- Die Eintragung von Pflanzensorten sowie die Erzeugung, Verarbeitung, Überprüfung und Zertifizierung der Qualität und der Vermarktung von Saatgut und Vermehrungsmaterial wird vom Gesetz Nr. 266/2002 geregelt.
- Der Sortenschutz wird vom Gesetz Nr. 255/1998 über den Schutz von Pflanzenzüchtungen geregelt und stützt sich auf die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens.
- Die Bestimmungen beider Gesetze sind mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und mit den europäischen Richtlinien und Vorschriften vereinbar.
- Die Verordnung über die Prüfung und Eintragung von Sorten von Pflanzenarten sieht die technische Prüfung rumänischer und ausländischer Sorten vor, die zur Eintragung in das Sortenregister und in den amtlichen Katalog der Sorten von Pflanzenarten eingereicht werden. Sie wird vom Staatlichen Institut für Sortenprüfung und -eintragung ausgearbeitet und durch den im Amtsblatt Rumäniens veröffentlichten Ministerialerlaß Nr. 84/2003 genehmigt.
- Weitere Vorschriften bezüglich der Saatgutqualität sind die Ministerialerlasse Nr. 350/2002, 550/2002, 382/2002 und 395/2002 zur Billigung der technischen Regeln und Normen bezüglich der Erzeugung für die Vermarktung, Verarbeitung, Qualitätskontrolle und Zertifizierung sowie für den Handel mit Saatgut von Getreidepflanzen, Ölpflanzen, Faserpflanzen, Futterpflanzen, Zuckerrübe und mit Kartoffel, Gemüsearten, Vermehrungsmaterial von Obstpflanzen sowie Zierpflanzen und das Amtsblatt Nr. 381/2002 zur Billigung der technischen Regeln und Normen betreffend die Erzeugung für die Vermarktung, Verarbeitung, Qualitätskontrolle und Zertifizierung sowie für den Handel mit Pflanzgut und Vermehrungsmaterial von Gemüsearten, die nicht Saatgut sind.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

- Rumänien nahm im Jahre 2003 zusammen mit anderen Ländern an Ringprüfungen von Gerste teil.

- Vier Pflanzensachverständige vom Staatlichen Institut für Sortenprüfung und -eintragung (ISTIS) nahmen an einem von GEVES (Frankreich) organisierten Studienbesuch über die DUS-Prüfung von Mais, Sojabohne, Sonnenblume, Weizen und Gemüsearten teil.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

- Im Jahre 2003 wurde das Staatliche Institut für Sortenprüfung und -eintragung (ISTIS) reorganisiert und die Zahl der Prüfungszentren reduziert. Zur Zeit sind fünf Zentren mit der DUS-Prüfung von Feldpflanzen und Gemüsesorten beauftragt.
- Ebenfalls im Jahre 2003 reichte das OSIM 46 Sortenanträge ein, von denen 34 einheimische und 12 ausländische Sorten betrafen.
- Die Arten, für die der Sortenschutz beantragt wurde, sind: Dicke Bohne, Erbse, Erdbeere, Erdnuß, Gerste, Kartoffel, Mais, Rebe, Sonnenblume, Tabak, Triticale und Winterweizen.

VERWANDTE BEREICHE

- Das rumänische Gesetz über genetisch veränderte Mechanismen (GVO) Nr. 214/2000 ist in Rumänien gültig.
- Nach diesem Gesetz werden genetisch veränderte Sorten nur zur Prüfung zugelassen, wenn der Antragsteller die Genehmigung des Umweltministeriums für die Freisetzung in die Umwelt vorlegt.
- Im Februar dieses Jahres besuchten zwei Sachverständige der Europäischen Agrargemeinschaft Rumänien im Hinblick auf Beratung über den Sortenschutz und die nationale Prüfung.
- Als Ergebnis dieses Besuchs und des von diesen Sachverständigen erstellten Berichts müssen wir bis zum Beitritt Rumäniens zur Europäischen Gemeinschaft alle benannten „umbrella varieties“ sowie die Erhaltungszüchter gemäß den europäischen Vorschriften überprüfen und den nationalen Sortenkatalog und die Beschreibungen überarbeiten.

[Anlage XVIII folgt]

ANLAGE XVIII

VEREINIGTES KÖNIGREICH

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Nach der Ratifizierung der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens im Jahre 1998 traten keine nennenswerten Entwicklungen auf dem Gebiet der Gesetzgebung über die Züchterrechte ein.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Das Vereinigte Königreich spielt bei der Prüfung verschiedener Arten für eine Reihe von Ländern und für das Gemeinschaftliche Sortenamtsamt (CPVO) nach wie vor eine aktive Rolle. Seit September 2003 nimmt es jedoch keine Anträge auf Prüfung von Obstsorten im Vereinigten Königreich mehr an.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

3.1 Website-Adresse: Die Website-Adresse des Sortenrechtsamtes (PVRO) und der Saatgutabteilung des DEFRA lautet: :
<http://www.defra.gov.uk/plant/pvs/default.htm>

3.2. Das Amtsblatt für Sorten und Saatgut des Sortenrechtsamtes, das monatlich erscheint, sowie weitere Informationen über die Abteilung sind unter dieser Adresse zu finden.

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

4.1 Züchterrechtsanträge

Die Anzahl Anträge auf Erteilung britischer Züchterrechte war rückläufig, was praktisch unmittelbar auf den Anstieg der Zahl der Anträge auf Erteilung gemeinschaftlicher Sortenrechte zurückzuführen ist.

4.2 Europäische Züchterrechte

Das Vereinigte Königreich leistet mittels der Mitgliedschaft beim Verwaltungsrat des CPVO und in verschiedenen Arbeitsgruppen weiterhin einen Beitrag zur Entwicklung und Verwaltung des EU-Systems.

4.3. Nationale Liste und Züchterrechtsüberprüfung

Das PVRO unternimmt zur Zeit eine Überprüfung seiner Systeme für die nationale Liste und die Züchterrechte mit dem Ziel, die Kosten in vollem Umfang decken zu können: Die Überprüfung untersucht die Höhe und die Struktur der Beiträge, die Sortenprüfungssysteme und die Zusammenarbeitsvereinbarungen mit anderen Ländern.

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Das Vereinigte Königreich empfängt weiterhin Besucher aus dem Ausland, die mehr über die Züchterrechte erfahren möchten. Dieses Jahr hatte das Sortenschutzamt die Ehre, Besucher aus der Türkei zu empfangen.

[Anlage XIX folgt]

ANLAGE XIX

SERBIEN UND MONTENEGRO

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Das Sortenschutzgesetz, das mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens vereinbar ist und beim ehemaligen nationalen Parlament der Bundesrepublik Jugoslawien im Annahmeverfahren begriffen war, wird vom Parlament des neuen Staates Serbien und Montenegro verabschiedet werden.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

-

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Die Lage auf dem Gebiet des Sortenschutzes hat sich seit April 2003 verändert.

Das Bundesinstitut für pflanzen- und tiergenetische Ressourcen, das für den Sortenschutz in der Bundesrepublik Jugoslawien zuständig war, wurde in zwei neue Abteilungen umgewandelt (Abteilung für Saat- und Pflanzgut und Abteilung für genetische Ressourcen und GVO), die nun dem Ministerium für Land- und Wasserwirtschaft der Republik Serbien unterstellt sind.

Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Sortenschutz unterstehen nun der Abteilung für Saat- und Pflanzgut, nicht mehr dem Bundesinstitut für pflanzen- und tiergenetische Ressourcen – Abteilung Sorteneintragung und -schutz, das Teil des ehemaligen Bundesministeriums für Wirtschaft und Binnenhandel bildete.

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

-

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Im Dezember 2002 ratifizierte das ehemalige Bundesinstitut für pflanzen- und tiergenetische Ressourcen, Abteilung für Sorteneintragung und -schutz, eine Vereinbarung mit dem Institut für Saat- und Pflanzgut Kroatiens zur Durchführung der DUS-Prüfung von Gerste.

Vertreter der neuen Abteilung für Saat- und Pflanzgut, Ministerium für Land- und Wasserwirtschaft (des ehemaligen Bundesinstituts für pflanzen- und tiergenetische Ressourcen, Abteilung für Sorteneintragung und -schutz) nahmen am 19. und 20. Mai 2003 an den DUS-Ringprüfungen von Sorten von Gerste in Osijek, Kroatien, teil.

Die vorläufige DUS-Prüfung von Sorten von Gerste findet ebenfalls in Serbien und Montenegro statt.

VERWANDTE BEREICHE

- Kataloge der zum Handel zugelassenen Sorten (eingetragene Pflanzensorten): Liste der landwirtschaftlichen und forstlichen Pflanzensorten (2002).
- Das Ministerium für Land- und Wasserwirtschaft, Abteilung für Saat- und Pflanzgut und Abteilung für genetische Ressourcen und GVO, ist für pflanzen- und tiergenetische Ressourcen und genetisch veränderte Organismen zuständig.

[Anlage XX folgt]

ANLAGE XX

SLOWAKEI

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Das geistige Eigentum an Pflanzensorten ist nach dem Sortenschutzgesetz Nr. 132/1989 der Gesetzessammlung geschützt.

Die Ergänzung (Nr. 22/1996 der Gesetzessammlung) des Gesetzes Nr. 132/1989 über den Rechtsschutz neuer Pflanzensorten und Tierrassen wurde am 19. Dezember 1995 vom Nationalen Rat der Slowakischen Republik angenommen und trat am 1. Februar 1996 in Kraft. Diese Änderung brachte die slowakische Gesetzgebung in Einklang mit der Akte von 1991 des Übereinkommens sowie mit der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates der Europäischen Union. Die Vorbereitungsarbeiten für die Ratifizierung der Akte von 1991 haben bereits begonnen. Nach der Annahme der Durchführungsbestimmungen Nr. 345/1997 und 346/1997 durch den Nationalen Rat der Slowakischen Republik am 10. November 1997, die am 1. Januar 1998 in Kraft traten, können wir die Akte von 1991 ratifizieren und die Beitrittsurkunde hinterlegen.

Die Gebühren für die Erteilung des Züchterzertifikats und für den Rechtsschutz werden gemäß dem Gesetz Nr. 181/1993 der Gesetzessammlung über Verwaltungsgebühren entrichtet. Die Gebühren wurden als Zusatz zur Verordnung über den Antrag auf Erteilung des Rechtsschutzes für Sorten gemäß dem Gesetz Nr. 132/89 der Gesetzessammlung bekanntgemacht. Diese Verordnung ist seit 1. Dezember 1994 in Kraft und steht allen Antragstellern, Inhabern eines Züchterrechts und Vertretern ausländischer Unternehmen in der Sortenprüfungsabteilung des ÚKSÚP in slowakischer und englischer Sprache zur Verfügung.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Am 19. Februar 1993 schloß die Slowakei eine Zusammenarbeitsvereinbarung für die DUS-Prüfung mit der Tschechischen Republik. Das slowakische ÚKSÚP prüft folgende Arten für das ÚKZÚZ (Zentralinstitut für Aufsicht und Prüfung in der Landwirtschaft): Aubergine, Eierfrucht; Knaulgras; Lieschgras; Melone; Puffmais; Rotschwingel; Schafschwingel; Schotenklee; Zuckermais; Zwiebellieschgras.

ÚKZÚZ prüft folgende 32 Arten für ÚKSÚP: Bunte Kronwicke; Flaches Rispengras; Flechtstraußgras; Glatthafer; Hainrispengras; Kammgras; Rohrschwingel; Rotes Straußgras; Saatwicke; Schneckenklee; Schwedenklee; Ungarische Wicke; Welsches Weidelgras, Italienisches Raygras; Wiesenfuchsschwanz; Wiesenrispengras; alle Hybriden zwischen Hybriden und Artbastarde von Gräsern, Bleichsellerie; Blumenkohl; Knoblauch; Mangold; Möhre; Radieschen; Salat; Spinat; Wirsing sowie alle Sorten von Zierpflanzen, die ÚKZÚZ zur Zeit prüft.

1994 wurde eine Vereinbarung über die Sortenprüfung mit Polen geschlossen.

Seit 1995 prüfte ÚKSÚP für COBORU (Forschungszentrum Polens für Zuchtsortenprüfung) folgende Arten: Aubergine, Eierfrucht; Knaulgras; Lieschgras; Melone; Porree; Rotschwingel; Schotenklee.

COBORU prüft zur Zeit für ÚKSÚP: Buchweizen; Brokkoli; Lupinen; Rosenkohl; Weißer Senf.

Im Juli 1995 wurde die zweiseitige Vereinbarung über die DUS-Prüfung mit Ungarn geschlossen.

ÚKSÚP prüft zur Zeit für OMMI: Aubergine, Eierfrucht; Kartoffel; Lieschgras; Melone; Porree; Rotschwingel.

OMMI prüft zur Zeit für ÚKSÚP: Gartenkürbis, Zucchini; Hartweizen; Mohrenhirse; Paprika; Wassermelone.

Die Zusammenarbeitsvereinbarung mit Slowenien ist in Vorbereitung.

ÚKSÚP prüfte folgende Arten für das landwirtschaftliche Institut Sloweniens: Knaulgras; Lieschgras; Rotklee; Schotenklee; Tomate; Zwerggartenbohne.

ÚKSÚP prüft ferner Sorten von Tomate für Estland.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung im Jahre 2003

Bis August 2003 wurden eingetragen: Zwei slowakische Anträge und 23 ausländische Anträge für Züchterrechte.

Züchterrechte wurden für 61 Sorten erteilt, und ein Antrag wurde aufgehoben. Nach der Ergänzung Nr. 22/1996 der Gesetzessammlung des Gesetzes Nr. 132/1989 über den Rechtsschutz aller Pflanzensorten und Tierrassen, die den Schutz aller botanischen Gattungen und Arten vorsieht, gingen Anträge für Zierpflanzen und Arten ein, die in der Slowakei bisher noch nicht geprüft wurden. Die Prüfungen sollen in Zusammenarbeit mit anderen Verbandsstaaten der UPOV durchgeführt werden.

4. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Die Abteilung für Sortenprüfung des ÚKSÚP (Zentralinstitut für Aufsicht und Prüfung in der Landwirtschaft) veröffentlicht regelmäßig Beschreibungen der neu in die Nationale Liste eingetragenen Sorten sowie die Ergebnisse der Wertprüfungen. Es veranstaltet sogenannte „Tage der offenen Tür“ in seinem eigenen Netz von Prüfungsstationen. Sachverständige der Abteilung für Sortenprüfung unterhalten enge Kontakte mit Kollegen aus ausländischen Institutionen, die an der DUS-Prüfung mitwirken.

Unsere Sachverständigen nahmen an der „Tagung über DUS-Ringprüfung und Beratungssitzung in Ljubljana 2002“ sowie an der „Ringprüfung für Gerste“ im Mai 2003 in Kroatien teil. Für die Zukunft sind weitere „DUS-Ringprüfungen“ vorgesehen.

Unsere Sachverständigen nehmen ferner an den Untergruppen von Sachverständigen, die die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien für verschiedene Arten erarbeiten, sowie an den Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppen teil.

Auf der Tagung der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV) äußerte die Slowakei Interesse daran, die Tagung der TWV im Jahre 2005 oder 2006 zu veranstalten.

5. Anwendung biochemischer, molekularer und morphometrischer Verfahren bei der Saatgut- und Sortenprüfung

Diese Verfahren werden bei der amtlichen Prüfung vom Labor für biochemische und genetische Prüfung des ÚKSÚP angewandt. Dieses Labor ist mit der Normung der Prüfungsverfahren, der Entwicklung neuer Verfahren und der Koordinierung der Prüfungstätigkeit in der Slowakei beauftragt. Im Bereich der DNS-Marker arbeitet es mit dem Forschungsinstitut für Pflanzenerzeugung in Piešťany und im Bereich der Isoenzymanalyse mit dem Züchtungsunternehmen Zeainvent Trnava zusammen.

Bei der amtlichen Saatgut- und Sortenprüfung werden zumeist elektrophoretische Prüfungen durchgeführt, indem Speicherproteine und Isoenzyme gemäß den Standardverfahren der ISTA und den empfohlenen UPOV-Verfahren verwendet werden (zumeist PAGE, SDS-PAGE und Stärkegel-Elektrophorese). Wir verwenden die morphometrische Analyse der Form der Samen als zusätzliche Prüfung des Phänotyps.

Geprüfte Parameter:

Saatgut: Sortenechtheit, Sortenhomogenität, Feststellung von Beimischungen

Sorten: Sortenbeschreibung durch Elektrophoretogramm, Unterscheidung der Sorten, Homogenitätsprüfung, Prüfung der potentiellen Beständigkeit

Elektrophoretisch geprüfte Arten: Erbse, Gerste, Hafer, Kartoffel, Mais, Roggen, Sojabohne, Triticale, Weizen.

Morphometrische Prüfungen: Bohne, Weizen, potentiell Gerste und Triticale.

6. Künftige Vorhaben

Wir möchten die Zusammenarbeit mit den UPOV-Verbandsstaaten fortführen und die „Ringprüfungen“ fortsetzen, die einen erheblichen Beitrag zur Verbesserung der DUS-Prüfung leisten.

Wir wünschen aktives Mitglied der UPOV zu werden und in all diesen Bereichen mitzuwirken.

[Anlage XXI folgt]

ANLAGE XXI

SCHWEDEN

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Anzahl eingegangener Anträge

1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001	36
1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002	47
1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003	36

Anzahl erteilter Schutztitel:

2000	27	(16 landwirtschaftliche Arten, 3 Obstarten, 1 Zierpflanze und 7 weitere Arten)
2001	31	(24 landwirtschaftliche Arten, 4 Obstarten, 3 Zierpflanzen)
2002	34	(26 landwirtschaftliche Arten, 7 Obstarten, 1 Zierpflanze)

Anzahl der zum 1. Juli gültigen Erteilungen:

2001	312	(210 landwirtschaftliche Arten, 2 Gemüsearten, 35 Obstarten, 65 Zierpflanzen)
2002	297	(212 landwirtschaftliche Arten, 3 Gemüsearten, 33 Obstarten, 49 Zierpflanzen)
2003	309	(229 landwirtschaftliche Arten, 4 Gemüsearten, 34 Obstarten, 42 Zierarten)

2. Lage auf dem Gebiet der Technik – genetisch veränderte Organismen

Zurzeit sind Anträge bezüglich drei genetisch veränderter Sorten von Kartoffel anhängig. Für eine Sorte von Kartoffel ist die DUS-Prüfung abgeschlossen, und die Entscheidung ist in der Schwebe, bis die Europäische Union über die Freisetzung für den Vertrieb entschieden hat.

[Anlage XXII folgt]

ANLAGE XXII

SCHWEIZ

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

1.1 Änderungen des Gesetzes und der Ausführungsvorschriften:

Damit die Schweiz die Akte von 1991 des Übereinkommens ratifizieren kann, muß das nationale Gesetz teilweise revidiert werden. Die Vernehmlassung für diese Revision ist abgeschlossen. Es ist vorgesehen, daß der Bundesrat die Botschaft zur Revision des Sortenschutzgesetzes im Frühjahr 2004 dem Parlament vorlegt. Das Gesetz wird erst nach den parlamentarischen Beratungen und dem Ablauf der Referendumsfrist, d. h. frühestens Ende 2005, in Kraft treten können.

1.2 Rechtsprechung

Unseres Wissens sind im vergangenen Jahr im Bereich des Sortenschutzes keine Gerichtsentscheide ergangen.

1.3 Erstreckung des Schutzes auf weitere Gattungen und Arten

Im vergangenen Jahr hat keine Ausweitung auf weitere Gattungen oder Arten stattgefunden. Die geltende Liste ist bereits sehr umfassend, und mit dem neuen Gesetz soll der Schutz auf alle Gattungen und Arten ausgedehnt werden.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Keine Änderungen. Da in der Schweiz keine Prüfungen durchgeführt werden, werden Prüfungen immer im Ausland in Auftrag gegeben bzw. vorhandene Prüfungsberichte übernommen.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Keine Änderungen, Ergänzungen oder Anregungen.

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Keine Bemerkungen, da in der Schweiz keine Prüfungen durchgeführt werden.

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Vertreter aus Kambodscha, der Demokratischen Volksrepublik Laos, Myanmar, Singapur und Vietnam haben das Schweizerische Büro für Sortenschutz besucht. Es ist ihnen vorgestellt worden, wie der Sortenschutz nach dem UPOV-Übereinkommen auch mit wenigen Ressourcen umgesetzt werden kann.

VERWANDTE BEREICHE

Regelungen auf dem Gebiet der Gentechnik

Am 21. März 2003 hat die Bundesversammlung das neue Bundesgesetz über die Gentechnik im Außerhumanbereich verabschiedet. Es ist vorgesehen, das Gesetz auf Anfang 2004 in Kraft treten zu lassen. Das Gesetz regelt die Bewilligung für Freisetzungsversuche und das Inverkehrbringen von GVO sowie den Umgang mit diesen Organismen. Im Weiteren enthält es auch Vorschriften über die Kennzeichnung und die Haftpflicht.

[Anlage XXIII folgt]

ANLAGE XXIII

UKRAINE

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Der Gesetzentwurf der Ukraine über „Ergänzungen von Gesetzgebungsakten der Ukraine“, der die Regelung des Beitritts der Ukraine zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, geändert in Genf am 10. November 1972, am 23. Oktober 1978 und am 19. März 1991, vorsieht, wird zur Prüfung an den Obersten Rat der Ukraine weitergeleitet.

Zur Umsetzung des Gesetzes der Ukraine „über Ergänzungen zum Gesetz der Ukraine über den Schutz von Sortenrechten“ erarbeitete und erließ das Staatliche Sortenamtsamt 28 Rechtsvorschriften und Gesetzgebungsakte, die beim Justizministerium der Ukraine eingetragen sind.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Im Berichtszeitraum schloß das Ministerium für Agrarpolitik der Ukraine eine Vereinbarung mit dem Ministerium für Land- und Wasserwirtschaft und Verarbeitungsindustrie der Kirgisischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sortenprüfung und des Sortenschutzes.

Die Kooperationsvereinbarung mit dem niederländischen Verband Plantum NL auf dem Gebiet der Ausbildung und der Nutzung und gegenseitigen Anerkennung der Sortenprüfungsergebnisse von Gemüsearten wird gegenwärtig zur Unterzeichnung vorbereitet.

Der Abschluß einer Kooperationsvereinbarung auf dem Gebiet der Sortenprüfung und des Sortenschutzes zwischen der Staatlichen Behörde für den Rechtsschutz von Pflanzensorten und dem Bundessortenamt Deutschlands sowie dem Verband für Sortenprüfung und Saatgut Frankreichs (GEVES) ist vorgesehen.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Im Jahre 2002 gingen 40 Anträge auf Erteilung von Sortenpatenten ein.

Bis 1. Januar 2003 waren 55 Patente erteilt worden.

Das Staatliche Sortenamtsamt entwickelte eine Website (www.sops.gov.ua), die laufend aktualisiert werden soll.

4. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Vom 5. bis 13. Juli 2003 besuchten Sachverständige der Staatlichen Behörde für den Rechtsschutz von Pflanzensorten einen Studienlehrgang im Forschungszentrum Polens für Zuchtsortenprüfung. Anlässlich dieses Studienbesuchs machten sich die ukrainischen Sachverständigen mit den hauptsächlichen Grundsätzen des Rechtsschutzes

landwirtschaftlicher Pflanzen in Polen, der Organisation der DUS-Prüfung, der Dokumente über Rechtsvorschriften und Gesetzgebung bezüglich der Erwirkung, der Eintragung und der Umsetzung von Sortenrechten und sonstigen Fragen vertraut.

Im Mai dieses Jahres wurden die Arbeitstagungen von Vertretern der staatlichen Behörden für den Sortenschutz der GUS vom Staatlichen Sortenamts vorbereitet und durchgeführt. Als Ergebnis dieser Arbeitstagung wurde das Protokoll zwischen Belarus, der Republik Moldau, der Russischen Föderation und der Ukraine unterzeichnet. Dieses Protokoll sieht eine Verstärkung der Zusammenarbeit in diesem Bereich vor.

Im Juli 2003 fand die Tagung des Zwischenstaatlichen Koordinierungsrates der GUS über Saatgutbau in Odessa statt, und das entsprechende Protokoll wurde unterzeichnet.

Vom 30. September bis 3. Oktober 2003 ist ein Besuch des Generaldirektors des Forschungszentrums Polens für Zuchtsortenprüfung, Herrn Edward Gacek, zum Zwecke der Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Polen und der Ukraine auf dem Gebiet der Sortenprüfung und des Sortenschutzes vorgesehen.

Im Berichtszeitraum veröffentlichte die Staatliche Sortenbehörde eine Ausgabe (Teile 1, 2 und 3) und zwei Ausgaben (Teil 1) des Amtsblattes „Sortenrechtsschutz“ sowie den Katalog der für den Anbau in der Ukraine geeigneten Sorten für das Jahr 2004 (Winterpflanzen).

[Ende der Anlage XXIII und des Dokuments]